

## Revision Ergänzungsleistungen - Auswirkungen auf Hofübergaben

Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) und die zugehörige Verordnung (ELV) wurden revidiert. Per 1. Januar 2021 sind diverse Neuerungen in Kraft getreten, die je nach Ausgangslage erheblichen Einfluss auf die Situation der abtretenden Generation eines Landwirtschaftsbetriebes haben.

Ergänzungsleistungen sind dazu da, bei AHV- und IV-Bezüglern die Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen und dem Bedarf zu decken. Die Berechnung von Einkommen und Bedarf erfolgt dabei nach gesetzlichen Vorgaben.

Ergänzungsleistungen werden in zwei Kategorien ausgerichtet:

- Jährliche Ergänzungsleistungen
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

### Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Seit dem 1. Januar 2021 hat nur noch Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wer ein Vermögen von weniger als CHF 100'000.-- (Alleinstehende) respektive weniger als CHF 200'000.-- (Ehepaare) verfügt (Art. 9a, Abs. 1 ELG). Bei der Ermittlung, ob das Vermögen diese Grenze übersteigt, werden selbstbewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt (Wohnrechte und Mietverträge gelten nicht als selbstbewohntes Wohneigentum) (Art. 9a Abs. 2 ELG).

Häufig lassen Abtreter zur Finanzierung der Hofübergabe grössere Darlehen zu Gunsten des Übernehmers stehen. Obwohl dieses Geld nicht frei verfügbar ist, stellt es dennoch einen Vermögensbestandteil der Abtreter dar. Das Vermögen der abtretenden Generation kann zusammen mit einem Hofübergabedarlehen schnell einmal die Vermögensgrenzen übersteigen.

Bei der Hofübergabe ist somit ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die abtretende Generation genügend flüssige Mittel erhält oder dass die Tilgung der Darlehen so geplant wird, dass die Abtreter ihren Lebensbedarf ohne Ergänzungsleistungen decken können.

Zudem wird auch Vermögen, auf das verzichtet worden ist (siehe nachfolgender Abschnitt "Verzicht auf Vermögen"), an das Vermögen angerechnet.

### Höhe der jährlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen

Bei den jährlichen Ergänzungsleistungen wird in einem zweiten Schritt ermittelt, wie hoch der jährliche Anspruch ist. Dabei werden in einem standardisierten Vorgehen die anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen ermittelt.

Auf der Seite der Einnahmen wird neu auch ein Vermögensverzehr angerechnet, wenn das Vermögen den Freibetrag von CHF 30'000.-- für Alleinstehende resp. CHF 50'000.-- für Ehepaare übersteigt (Art. 11 Abs 1 lit. c ELG). Hierbei wird bei selbstbewohnten Liegenschaften nur der CHF 112'500.-- übersteigende Wert als Vermögen angerechnet (in gewissen Ausnahmefällen bis zu CHF 300'000.--) (Art. 11 Abs 1 lit c und Art. 11 Abs 1bis ELG).

Hat eine alleinstehende Person ohne Wohneigentum beispielsweise ein Vermögen von CHF 65'000.--, so beträgt ihr anrechenbares Vermögen (nach Abzug des Freibetrages von CHF 30'000.--) CHF 35'000.--. Davon wird bei Empfängern einer AHV-Rente 1/10 an das jährliche Einkommen angerechnet, also in diesem Beispiel CHF 3'500.--.

## Verzicht auf Vermögen

Ebenfalls als Einnahmen angerechnet, werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist. Der Vermögensverzicht kann dabei auf verschiedene Weise entstehen (Art. 11a ELG, Rz 3510.02 WEL):

- Verzicht auf Einkommen (explizit genannt wird beispielsweise der Verzicht auf ein Wohnrecht (Art. 15e ELV, Rz 3524.04 WEL), denkbar wären aber auch die Auflösung eines Wohnrechts ohne entsprechende Entschädigung oder der Verzicht auf die Erträge eines Gewinnanspruchsrechtes)
- übermässiger Vermögensverbrauch (dieser liegt vor, wenn eine Person mehr als 10% resp. bei einem Vermögen bis CHF 100'000.-- mehr als 10'000.-- ihres Vermögens pro Jahr verbraucht)
- Verzicht auf Vermögenswerte, die ohne gleichwertige Gegenleistung veräussert wurden

Ein Verzicht bei Veräusserung entsteht gemäss dem Wortlaut des Gesetzes dann, wenn die Gegenleistung weniger als 90% der Leistung entspricht (Art. 17b lit a ELV). Bei Liegenschaften ist dabei vom Verkehrswert (zum Zeitpunkt der Veräusserung (Rz 3532.05 und 3532.02 WEL)) auszugehen, es sei denn, es besteht von Gesetzes wegen ein Anspruch zu einem anderen Wert (Rz 3532.05 WEL). Die Hofübergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert an einen selbstbewirtschaftenden Nachkommen stellt eine solche gesetzlich begründete Ausnahme dar.

Häufigste Arten von Vermögensverzicht bei der Hofübergabe:

- Inventar Buchwert statt Nutzwert
- Verzicht auf Aufrechnungen nach Art. 18 BGG
- Ertragswert statt Verkehrswert

Im Kontext der Hofübergabe dürften Vermögensverzichte typischerweise dann entstehen, wenn zum Beispiel das landwirtschaftliche Inventar vollumfänglich zum Buchwert statt zum Nutzwert übertragen oder auf eine Aufrechnung der Investitionen der letzten zehn Jahre vor der Hofübergabe (nach Art.18 BGG) verzichtet wird. Oder wenn Kleinbetriebe, die keine landwirtschaftlichen Gewerbe mehr darstellen, dennoch zum Ertragswert oder einem anderen Vorzugspreis statt zum Verkehrswert an Nachkommen oder eine andere Person übertragen werden.

Bei Vermögenswerten, auf die verzichtet wurde, wird der Betrag, auf den verzichtet wurde, jährlich um CHF 10'000.-- reduziert (Art. 17e Abs. 1 ELV). Wird also beispielsweise im Jahr 2021 eine Schenkung von CHF 100'000.-- gemacht, so werden dem Schenkenden im Jahr 2022 noch CHF 90'000.-- als zum Verzehr zur Verfügung stehendes Vermögen bei der Ermittlung des jährlichen Einkommens angerechnet. Grosse Schenkungen wirken sich also über eine lange Zeit auf das rechnerische Einkommen eines Abtreters aus und können dazu führen, dass unter Umständen keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, obwohl der Abtreter aufgrund seiner Vermögenssituation berechtigt wäre, Ergänzungsleistungen zu beziehen. Eine Beschränkung des Betrachtungshorizonts auf Verkäufe in den letzten zehn Jahren besteht jedoch entgegen der weit verbreiteten Meinung nicht.

Aufgrund eines Urteils des Eidg. Versicherungsgerichts (P52/03 vom 23. Dezember 2003 E. 2 f.) ist davon auszugehen, dass dem überlebenden Ehegatten auch nach dem Tod des Ehepartners die Hälfte des Vermögensverzichts angerechnet wird. Laut dem Urteil ist dabei nicht massgebend, welcher Ehegatte die Schenkung getätigt hat und ob der andere Ehegatte mit der Schenkung einverstanden war oder nicht.

### **Rückerstattung rechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen**

Neu besteht eine Rückerstattungspflicht auch für rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen (Art. 16a ELG). Ergänzungsleistungen, die eine Person in den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod erhielt, müssen aus deren Nachlass zurückbezahlt werden (Art. 16a Abs. 1 und 16b ELG). Bei Ehepaaren wird die Rückzahlung erst nach dem Tod des zweiten Ehegatten fällig (Art. 16a Abs. 2. ELG). Die Rückerstattungspflicht betrifft nur den Nachlass, der den Freibetrag von CHF 40'000.-- übersteigt (Art. 16a Abs. 1ELG). Fällt der Nachlass kleiner aus, besteht keine Rückerstattungspflicht. Die Regelung gilt nur für Ergänzungsleistungen, die nach dem 1. Januar 2021 (Inkrafttreten der ELG Reform) bezogen wurden (Rz 4710.04 WEL). Der Nachlass wird anhand der Steuergesetzgebung des Wohnsitzkantons bewertet (Art. 27a ELV). Grundstücke werden dabei zum Verkehrswert berücksichtigt (RZ 4720.06 WEL), es sei denn ein Gesetz sieht die Anrechnung an den Erbteil zu einem tieferen Wert vor (Anspruch zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes durch einen selbstbewirtschaftenden Nachkommen zum Ertragswert (Rz 4720.07 WEL)).

Die Frist zur Rückerstattung beträgt drei Monate ab Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung (Art. 27 Abs. 1 ELV). Macht die Rückerstattung den Verkauf einer oder mehrerer Liegenschaften nötig, so erstreckt sich diese Frist auf ein Jahr respektive höchstens 30 Tage nach der Eigentumsübertragung (Art. 27 Abs. 2 ELV, RZ 4762.02 WEL).

### **Was, wenn keine Ergänzungsleistungen bezogen werden können?**

Werden keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet, so besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe zu beantragen. Zu beachten ist, dass die Sozialhilfe nur subsidiär gewährt wird (Art. 12 BV). D.h. bevor die Sozialhilfe zugesprochen wird, wird beispielsweise geprüft, ob die Verwandtenunterstützung nach Art. 328 Abs. 1 ZGB zur Anwendung kommt.

### **Hinweis zur Verwandtenunterstützung**

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder – Eltern – Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (mündigen) Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägte Personen.

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte deshalb nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen:

- Alleinstehende: CHF 120'000.--
- Verheiratete: CHF 180'000.--
- Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind: CHF 20'000.--

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende CHF 250'000.--, Verheiratete CHF 500'000.--, pro Kind CHF 40'000.--) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden.

**Berechnungsbeispiel:**

Beispiel Hofübergabe (mit Vermögensverzicht)					
Jahr	Barvermögen CHF	Darlehen CHF	Verzichtsvermögen CHF	anrechenbares Vermögen CHF	als Einnahmen angerechneter Vermögensverzehr CHF
2021	80'000	150'000	250'000	480'000	
2022	75'000	138'000	240'000	453'000	
2023	70'000	126'000	230'000	426'000	
2024	65'000	114'000	220'000	399'000	
2025	60'000	102'000	210'000	372'000	
2026	55'000	90'000	200'000	345'000	
2027	50'000	78'000	190'000	318'000	
2028	45'000	66'000	180'000	291'000	
2029	40'000	54'000	170'000	264'000	
2030	35'000	42'000	160'000	237'000	
2031	30'000	30'000	150'000	210'000	
2032	25'000	18'000	140'000	183'000	13'300
2033	14'000	6'000	130'000	150'000	10'000
2034	0	0	120'000	120'000	7'000
2035			110'000	110'000	6'000
2036			100'000	100'000	5'000
2037			90'000	90'000	4'000
2038			80'000	80'000	3'000
2039			70'000	70'000	2'000
2040			60'000	60'000	1'000
2041			50'000	50'000	0

Herr Muster hat seinen Landwirtschaftsbetrieb 2021 an eines seiner Kinder verkauft. Dabei hat er ein Darlehen (CHF 280'000.--) stehen lassen, von welchem alljährlich die Wohnungsmiete der Wohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnt, abgezogen wird. Darüber hinaus hat der Abtreter vor der Hofübergabe das Wohnhaus saniert. In der Hofübergabe wurde auf die Aufrechnung der Investitionen von CHF 250'000.-- zu Gunsten des Übernehmers verzichtet. Über die AHV-Rente hinaus benötigt das Ehepaar Muster jährlich CHF 5'000.-- zur Deckung ihres Lebensbedarfs.

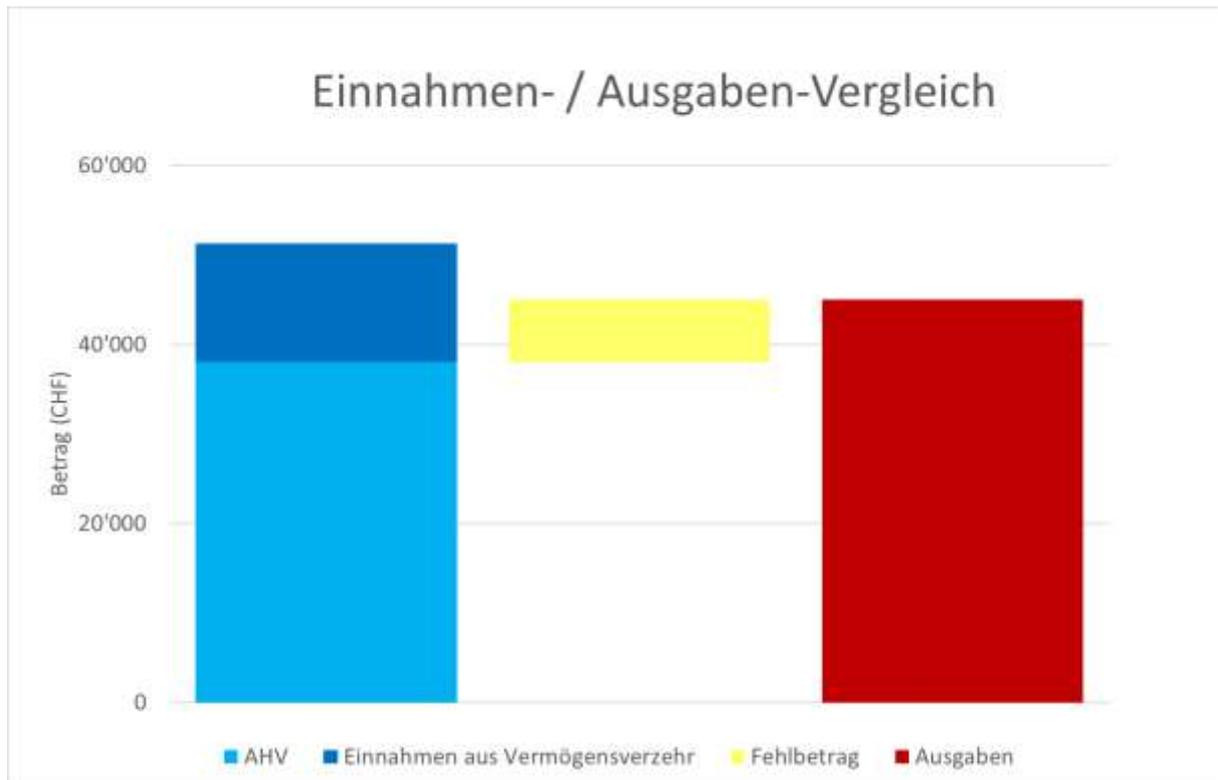
Wenn das Mietdarlehen aufgebraucht ist und die Abtreter die Miete fortan bezahlen müssen, geraten Sie in finanzielle Bedrängnis. Denn aufgrund des Verzichtsvermögens waren sie gezwungen ihr Barvermögen fast vollständig aufzubreuchen. Zudem wird bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen aufgrund des Vermögensverzichts weiterhin ein Betrag als fiktive Einnahmen angerechnet, wodurch die ausbezahlten Ergänzungsleistungen reduziert werden.

**Berechnungsbeispiel:**

<b>Beispiel Hofübergabe (ohne Vermögensverzicht)</b>						
Jahr	Barvermögen CHF	Darlehen CHF	Verzichtsvermögen CHF	anrechenbares Vermögen CHF	als Einnahmen angerechneter Vermögensverzehr CHF	
2021	200'000	280'000		480'000		
2022	195'000	268'000		463'000		
2023	190'000	256'000		446'000		
2024	185'000	244'000		429'000		
2025	180'000	232'000		412'000		
2026	175'000	220'000		395'000		
2027	170'000	208'000		378'000		
2028	165'000	196'000		361'000		
2029	160'000	184'000		344'000		
2030	155'000	172'000		327'000		
2031	150'000	160'000		310'000		
2032	145'000	148'000		293'000		
2033	140'000	136'000		276'000		
2034	135'000	124'000		259'000		
2035	130'000	112'000		242'000		
2036	125'000	100'000		225'000		
2037	120'000	88'000		208'000		
2038	115'000	76'000		191'000		14'100
2039	110'000	64'000		174'000		12'400
2040	105'000	52'000		157'000		10'700
2041	100'000	40'000		140'000		9'000
2042	95'000	28'000		123'000		7'300
2043	90'000	16'000		106'000		5'600
2044	77'000	4'000		81'000		3'100
2045	60'000			60'000		1'000
2046	43'000			43'000		0

Herr Muster hat seinen Landwirtschaftsbetrieb 2021 an eines seiner Kinder verkauft. Dabei hat er ein Darlehen (CHF 280'000.--) stehen lassen, von welchem alljährlich die Wohnungsmiete der Wohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnt, abgezogen wird. Über die AHV-Rente hinaus benötigt das Ehepaar Muster jährlich CHF 5'000.-- zur Deckung ihres Lebensbedarfs.

Ohne Schenkung gerät das abtretende Ehepaar nicht in Bedrängnis, weil das Mietdarlehen länger ausreicht und darüber hinaus auch immernoch Barvermögen vorhanden ist.

**Berechnungsbeispiel:**

**Quellen:**

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG (Stand 1. Januar 2021) [Link](#)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV (Stand 1. Januar 2021) [Link](#)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL (Stand 1. Januar 2021) [Link](#)
- Richtlinie SKOS Verwandtenunterstützung: <https://richtlinien.skos.ch/f-finanzielle-ansprueche-gegenueber-dritten/f4-familienrechtliche-unterstuetzungspflicht-verwandtenunterstuetzung/>

\* \* \* \* \*

Brugg, 13. April 2021 | ks | Ergänzungsleistungen.docx